

**Gesetz
über das Dienstverhältnis und die Besoldung der
Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen *
(Lehrpersonalgesetz)**

Vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2010)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *

¹ Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Anstellung der gemeindlichen Schulleitungen und Lehrpersonen sowie die Kantonsbeiträge anderen Besoldungen.

² ... *

§ 2 *

¹ Die Lehrpersonen sind von den Gemeinden mindestens nach den Vorschriften dieses Gesetzes und in Berücksichtigung der in den §§ 4 und 7 umschriebenen Gesamtarbeitszeit und Unterrichtszeit zu besolden.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 *

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden an ihre Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine einheitliche Normpauschale pro Schüler und Kalenderjahr, aufgeteilt in eine Pauschale für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine Pauschale für die Oberstufe. Der Regierungsrat legt diese Pauschalen erstmalig unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:

- a) Schülerzahlen;
- b) 50 % der gemeindlichen Aufwendungen für die subventionsberechtigten Besoldungen der auf diesen Stufen unterrichtenden Lehrpersonen sowie der Lehrpersonen mit einem entsprechenden Stufendiplom und einer Funktion im pädagogischen Bereich (z.B. Schulleitung);
- c) Kantonsbeitrag an die Pensionskasse für die betreffenden Lehrpersonen.

² An die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschulen gewährt der Kanton eine für alle Gemeinden einheitliche Pauschale pro Jahreswochenstunde. Der Regierungsrat legt diese erstmalig nach folgenden Kriterien fest:

- a) 50% der durchschnittlichen Lohnkosten einer Musikschullehrperson für wöchentlich 60 Minuten Unterricht pro Schuljahr an einer Musikschule einer zugerischen Gemeinde;
- b) Kantonsbeitrag an die Pensionskasse für die betreffenden Lehrpersonen.

³ Der Regierungsrat passt die Pauschalen gemäss Absatz 1 und 2 analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.

⁴ Der Regierungsrat kann aus folgenden Gründen die Pauschalen den veränderten Verhältnissen anpassen:

- a) im Rahmen einer durch Gesetzesänderung beschlossenen generellen Realloohnerhöhung für einzelne oder alle Lehrerkategorien oder andere nicht kostenneutrale Änderung der Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals;
- b) vom Kanton für alle Gemeinden verordnete Strukturänderungen;
- c) Neuerungen im Schulwesen, welche mit Mehrkosten verbunden und von den Gemeinden obligatorisch einzuführen sind.

§ 4 *

¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 6^{ter} dieses Gesetzes sowie die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit.

² Die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit beträgt maximal 150 Stunden pro Jahr; bei Teilpensen reduziert sie sich anteilmässig.

³ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.

§ 5 * ...

§ 5bis * ...

§ 5ter * ...

2. Besoldung der vollamtlichen Lehrer

§ 6

¹ Die Einwohnergemeinden haben an die Lehrpersonen folgende Besoldungen auszurichten: *

1. Jahresgehalt, bestehend aus:
 - a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)
 - b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)
2. Teuerungszulage
3. Familienzulage
4. Kinderzulage
5. Treue- und Erfahrungszulage
6. allfällige Zulagen gemäss § 17.

² Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz¹⁾ zugeordnet: *

A. Vorschulstufe

- a) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschulstufe: Klassen 10 – 13

¹⁾ BGS [154.21](#)

- b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom: Klassen 12 – 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)
 - c) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage (Unterrichtszeit der Primarstufe)
- B. Primarstufe
 - a) Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe, Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschul- und Primarstufe: Klassen 12 – 15
 - b) Fachlehrpersonen mit Lehrdiplom für Turnen und Sport, Bachelorabschluss für Turnen und Sport, Lehrdiplom für Textiles Werken oder Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten: Klassen 12 – 15
 - c) Kleinklassenlehrpersonen mit Primarlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Primarstufe: Klassen 12 – 15 plus Zulage
 - d) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kleinklassenlehrpersonen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage
 - e) Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie oder Bachelor für Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie: Klassen 13 – 16 plus Zulage
- C. Sekundarstufe I
 - a) Lehrpersonen mit Sekundarlehrdiplom phil. I oder phil. II, Masterabschluss für die Sekundarstufe I, Diplom für die kooperative Oberstufe, Diplom für die Realschule, Diplom für die Werksschule, Diplom für Schulische Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 15 – 18

- b) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sonderschullehrpersonen sowie Lehrpersonen der Werkschule mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Sonderschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom oder Werkschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom: Klassen 15 – 18 plus Zulage
- c) Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule: Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sprachen, Informatik, Maschinenschreiben: Klassen 14 – 17

D. Schulleitungsfunktionen

- a) Schulhausleiterinnen und -leiter: Klassen 17 – 20
- b) Prorektorinnen und Prorektoren: Klassen 18 – 21
- c) Rektorinnen und Rektoren: Klassen 19 – 22

³ ... *

⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt tiefer einzureihen:

- a) Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe: eine Klasse tiefer
- b) ohne Lehrdiplom: drei Klassen tiefer
- c) Lehrdiplom einer höheren Schulstufe: gemäss Abs. 2

⁵ Bei der Besoldungseinreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden. *

⁶ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse. *

⁷ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt in einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Stufenaufstieg jederzeit hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen. *

⁸ Bei unbezahlttem Urlaub, Krankheit oder Unfall von mehr als einem halben Jahr wird der nächste Stufenaufstieg entsprechend hinausgeschoben. *

⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Klassenaufstieg hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen. *

§ 6^{bis} *

¹ Wird eine Lehrperson oder eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter für mehr als eine Funktion angestellt, erfolgt die Besoldungseinreihung für jede Funktion entsprechend dem Pensum separat. Sofern die Schulleitungsfunktion mindestens 80 % beträgt, kommt nur diese Einreihung zur Anwendung.

² Die Dienstjahre werden für alle Funktionen gleich angerechnet.

§ 6^{ter} *

¹ Für die Erfüllung ihres beruflichen Auftrages wird die Lehrperson nach Massgabe der Unterrichtszeit besoldet.

² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender Unterrichtszeit:

- a) Für Kindergartenlehrpersonen: 20 1/2 Stunden
- b) Für Primarlehr- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: 22 1/2 Stunden
- c) Für Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft: 21 3/4 Stunden
- d) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 21 3/4 Stunden

³ Als Unterrichtszeit gilt auch die individuelle Förderung der Schüler sowie im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen der Unterricht mit Halbklassen. Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.

⁴ Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen. *

⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von 45 Minuten während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

§ 7 *

¹ Die Einwohnergemeinden haben die Lehrpersonen der Musikschulen mindestens in nachstehende Besoldungsklassen einzureihen:

- a) 8. – 11. Klasse: Lehrpersonen ohne konservatorische Berufsausbildung (Hilfslehrpersonen)
- b) 9. – 12. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung
 - 1. Ausweis A der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM)
 - 2. Zertifikat für Laienmusiker (z.B. Tambourenleiterkurse des Schweizerischen Tambourenverbandes)
 - 3. Bläserkurs Oberstufe des eidg. Musikverbandes (EMV)
- c) 10. – 13. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung
 - 1. SAJM-Fähigkeitsausweis A und B
 - 2. Musikstudierende der Berufsausbildung ohne Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer
 - 3. Schulmusikdiplom I (für Instrumentalunterricht)
 - 4. Ausweis des Schweizerischen Akkordeonlehrerverbandes (SALV)
 - 5. Ausweis für Mandolinenlehrer des Schweizerischen Mandolinen- und Gitarren-Orchesterverbandes (SMGOV)
 - 6. EMV-Dirigentenkurs Oberstufe
- d) 12. – 15. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung
 - 1. SAJM-Fähigkeitsausweis C
 - 2. Fähigkeitsausweis für musikalische Früherziehung und Grundschulung
 - 3. Musikstudierende der Berufsausbildung nach Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer
 - 4. Schulmusikdiplom I (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung)
 - 5. Blasmusik-Dirigendendiplom B (für Instrumentalunterricht)

- e) 13. – 16. Klasse: Lehrpersonen mit konservatorischer Ausbildung im Unterrichtsfach
 - 1. Absolventen staatlich anerkannter Musikberufsschulen mit Teilabschluss im Hauptfach oder mit gleichwertigem Spezialausweis
 - 2. Rhythmikdiplom (für Grundschulung)
 - 3. Schulmusikdiplom II (für Instrumentalunterricht)
 - 4. Blasmusik-Dirigendiplom A (für Instrumentalunterricht)
 - 5. Blasmusik-Dirigendiplom B (für Ensembleleitung)
 - 6. Kirchenmusikdiplom B (für Orgel- und Ensembleleitung)
 - 7. Bachelor of Music (USA)
- f) 15. – 18. Klasse: Lehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach
 - 1. Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen
 - 2. Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)
 - 3. Schulmusikdiplom II (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung)
 - 4. Blasmusik-Dirigendiplom A (für Ensembleleitung)
 - 5. Kirchenmusikdiplom A (für Orgel- und Ensembleleitung)
 - 6. Master of Arts (USA)
 - 7. Master of Music (GB)

² Das Anfangsgehalt der Musikschullehrpersonen gilt bis Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die Lehrperson das 22. Altersjahr erfüllt.

³ Der Gehaltsanstieg innerhalb der Gehaltsklasse des Anfangsgehalts erfolgt entsprechend den Altersjahren der betreffenden Lehrperson in weiteren einjährigen Stufen. Der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsklasse erfolgt in jenem Kalenderjahr, in welchem die Lehrperson das 34., 44., bzw. 54. Altersjahr erfüllt.

§ 8 *

¹ Die Lehrpersonen der gemeindlichen Musikschulen haben Anspruch auf das gesetzliche Gehalt bei folgenden Unterrichtszeiten:

- a) bei Instrumentalunterricht: 29 Lektionen zu 60 Minuten
- b) bei der musikalischen Grundschulung: 29 Lektionen zu 45 Minuten

² Bei der Unterrichtszeit für die Lehrpersonen, die musikalische Grundschulung erteilen, ist berücksichtigt, dass sie im Sinne von § 4 dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie für gemeindliche und schulhausinterne Weiterbildung beigezogen werden.

§ 9 *

¹ Die Gemeinden können Lehrpersonen nach einer zwölfjährigen Unterrichtstätigkeit und zum zweiten Mal nach weiteren zwölf Jahren Unterricht eine Intensivfortbildung bewilligen.

² Die während dieser Fortbildung zusätzlich entstehenden Besoldungsaufwendungen werden im Rahmen der Norm-Pauschale pro Schüler gemäss § 3 Abs. 1 abgegolten.

³ Allfällige Kurs- und Schulgeldkosten übernehmen die Gemeinden.

§ 10 *

¹ Bezüglich Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals, insbesondere jene betreffend die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, sinngemäss anzuwenden.

² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:

- a) Altersentlastung,
- b) Treue- und Erfahrungszulage,
- c) Familien- und Kinderzulagen,
- d) Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst,
- e) Teuerungszulage.

§ 11 * ...

§ 12 * ...

§ 13 * ...

§ 14 * ...

§ 15 * ...

§ 16 * ...

3. Andere Besoldungen

§ 17 *

¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:

- a) * Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: Fr. 3 417.–
- b) Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Schule unterrichten: Fr. 2 605.–

§ 18 *

¹ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die subventionsberechtigten Tätigkeiten von Lehrpersonen für Schulleitungsaufgaben.

§ 19 * ...

§ 20 * ...

4. Übergangsbestimmung

§ 21 ¹⁾

§ 21^{bis} *

¹ Lehrpersonen, welche am 31. Dezember 2007 aufgrund des bisherigen Lehrerbesoldungsgesetzes in eine höhere Gehaltsklasse und -stufe eingereiht sind, bleiben solange in der betreffenden Gehaltsklasse und -stufe, bis die Gehaltseinreihung nach neuem Gesetz höher ist.

5. Schlussbestimmung

§ 22

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

¹⁾ obsolet

² Auf denselben Zeitpunkt werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über die Besoldung der Lehrer an den Volksschulen vom 15. Dezember 1947¹⁾;
2. Paragraph 51 Absatz 1 Ziffer 2 des Schulgesetzes für den Kanton Zug vom 31. Oktober 1968²⁾, soweit darin der Kantonsbeitrag des logopädischen Spezialdienstes erwähnt wird;
3. Paragraph 9 des Gesetzes über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 21. November 1963³⁾.

¹⁾ GS 15, 643

²⁾ Ganzer Erlass aufgehoben durch Schulgesetz vom 27. Sept. 1990 (GS 23, 693).

³⁾ GS 18, 509; heute ganzer Erlass aufgehoben durch § 5 des G vom 17. Dez. 1981 betr. Förderung freiwilliger Hauswirtschaftskurse (GS 22, 197).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
21.10.1976	01.01.1977	Erlass	Erstfassung	GS 20, 739
01.09.1994	01.01.1995	§ 6 Abs. 6	geändert	GS 24, 535
01.09.1994	01.01.1995	§ 6 Abs. 8	geändert	GS 24, 535
01.09.1994	01.01.1995	§ 17	totalrevidiert	GS 24, 535
17.12.1998	01.08.2000	§ 17 Abs. 1, a)	geändert	GS 26, 305
03.05.2007	01.08.2007	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 29, 267
30.08.2007	01.01.2008	Erlassstitel	geändert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 1	totalrevidiert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 2	totalrevidiert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 3	totalrevidiert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 4	totalrevidiert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 5	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 5 ^{bis}	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 5 ^{ter}	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 7	totalrevidiert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 8	totalrevidiert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 9	totalrevidiert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 10	totalrevidiert	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 11	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 12	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 13	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 14	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 15	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 16	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 19	aufgehoben	GS 29, 373
30.08.2007	01.01.2008	§ 20	aufgehoben	GS 29, 373
31.01.2008	01.01.2008	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 4	totalrevidiert	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 6 Abs. 5	geändert	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 6 Abs. 7	geändert	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 6 Abs. 9	geändert	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 6 ^{bis}	totalrevidiert	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 6 ^{ter}	totalrevidiert	GS 29, 693
31.01.2008	01.01.2008	§ 18	totalrevidiert	GS 29, 693

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
31.01.2008	01.01.2008	§ 21 ^{bis}	totalrevidiert	GS 29, 693
06.05.2010	01.08.2010	§ 6 ^{ter} Abs. 4	geändert	GS 30, 531

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	21.10.1976	01.01.1977	Erstfassung	GS 20, 739
Erlassstitel	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 373
§ 1	30.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 373
§ 1 Abs. 2	31.01.2008	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 693
§ 2	30.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 373
§ 3	30.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 373
§ 4	30.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 373
§ 4	31.01.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 693
§ 5	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 5 ^{bis}	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 5 ^{ter}	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 6 Abs. 1	03.05.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 267
§ 6 Abs. 2	31.01.2008	01.01.2008	geändert	GS 29, 693
§ 6 Abs. 3	31.01.2008	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 693
§ 6 Abs. 5	31.01.2008	01.01.2008	geändert	GS 29, 693
§ 6 Abs. 6	01.09.1994	01.01.1995	geändert	GS 24, 535
§ 6 Abs. 7	31.01.2008	01.01.2008	geändert	GS 29, 693
§ 6 Abs. 8	01.09.1994	01.01.1995	geändert	GS 24, 535
§ 6 Abs. 9	31.01.2008	01.01.2008	geändert	GS 29, 693
§ 6 ^{bis}	31.01.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 693
§ 6 ^{ter}	31.01.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 693
§ 6 ^{ter} Abs. 4	06.05.2010	01.08.2010	geändert	GS 30, 531
§ 7	30.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 373
§ 8	30.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 373
§ 9	30.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 373
§ 10	30.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 373
§ 11	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 12	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 13	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 14	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 15	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 16	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 17	01.09.1994	01.01.1995	totalrevidiert	GS 24, 535
§ 17 Abs. 1, a)	17.12.1998	01.08.2000	geändert	GS 26, 305
§ 18	31.01.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 693
§ 19	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 20	30.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 29, 373
§ 21 ^{bis}	31.01.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 29, 693